

Erklärung über Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten

Für Abfall- und/oder Schrottlieferungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen mit Hofmann GmbH bestätigen wir Ihnen folgendes:

Wir versichern, dass die an Sie übergebenen Abfälle und Schrotte vor Übergabe von uns auf Batteriefreiheit geprüft worden sind. Dazu treffen wir geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten sicherstellen und überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig auf Wirksamkeit.

Daher können wir im Voraus für jede anfallende Lieferung die Erklärung abgeben, dass, die Abfall- und/oder Schrottlieferungen keine Batterien i.S.d. § 2 BattG oder Geräte mit Batterien i.S.d. § 2 BattG, enthalten.

Diese Erklärung gilt nicht für separat erfasste und gelieferte Batterien und batteriehaltige Geräte. Ebenso gilt diese Erklärung nicht für Batterien, die unter die Sondervorschrift 670 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Stand 2023, fallen (z.B. Kühlschränke, Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Bei Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung der von ihnen zu liefernden Abfälle und Schrotte auf Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen haben, die die Freiheit von Batterien und batteriehaltigen Geräten sicherstellen und diese Maßnahmen regelmäßig auf Wirksamkeit überprüfen.

Bei Abfalllieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW, erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Abfall und Schrott aufgrund einer Prüfung frei von Batterien und batteriehaltigen Geräten ist.